

Allgemeine Prinzipien des

FWF - Entscheidungsverfahren

20.03.2023, Version 1

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

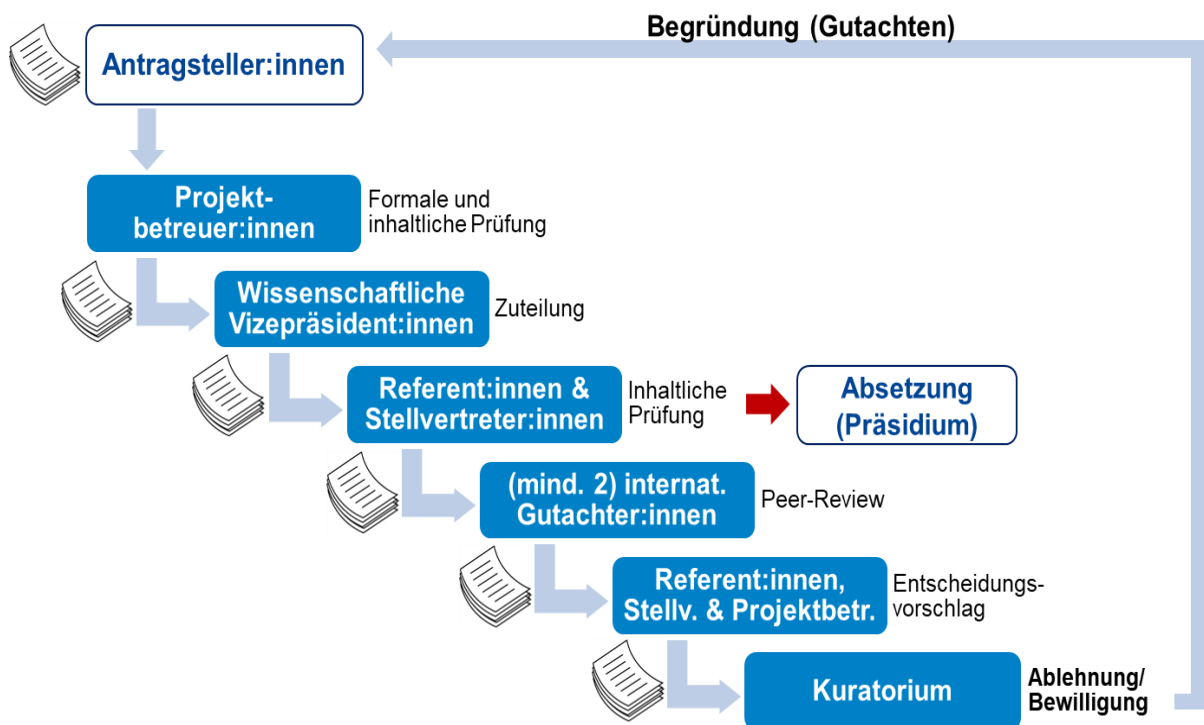
1	Allgemeine Prinzipien	3
1.1	Antragseinreichung.....	4
1.2	Einleitung der internationalen Begutachtung	5
1.3	Mindestanzahl der Gutachten	6
1.4	Struktur des Gutachtens	6
1.5	Förderentscheidung.....	8
1.6	Wiedereinreichungen und Folgeanträge.....	9
1.7	Antragssperren.....	10
2	Gutachter:innen-Profil.....	10
3	Interessenkonflikte von Gutachter:innen	11
3.1	Grundsätzliche Regeln	11
3.2	Weitere Ausführungen.....	12
4	Zusammensetzung von Jurys und ähnlichen Gremien.....	12

1 Allgemeine Prinzipien

Alle beim FWF eingereichten Anträge werden einem **Peer-Review-Verfahren** unterzogen, wobei ausschließlich auf Gutachten von im Ausland tätigen Wissenschaftler:innen zurückgegriffen wird. Diese Gutachten sind die Basis für alle Förderentscheidungen. Dadurch wird die Qualität der Forschung auf internationalem Niveau gesichert.

Der FWF ist **allen** Wissenschaften in gleicher Weise verpflichtet und verwendet **keine Quotenregelung**, um die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Fachgebieten zu steuern.

Ablaufdiagramm¹



¹ Es gibt Besonderheiten des Begutachtungsverfahrens (wie ein mehrstufiges Verfahren, internationale Jury u. dgl.) in einzelnen Programmen (z. B. Kooperative und Doktorats-Programme), die auf der FWF-Website in den Bereichen der jeweiligen Programme eingesehen werden können. Insbesondere bei den Internationalen Programmen erfolgen Einreichung, Begutachtung und Entscheidung den jeweiligen programmspezifischen Strukturen und Abläufen entsprechend und können von den hier dargestellten allgemeinen Prinzipien abweichen.

1.1 Antragseinreichung

Der Prozess der Antragseinreichung und des Entscheidungsverfahrens ist im obigen Ablaufdiagramm abgebildet, wobei sich programmspezifisch kleine Abweichungen davon ergeben können, so z. B. durch die Einbindung einer eigenen, zusätzlichen Jury. Nach Einlangen eines Antrags im [elane](#) Portal des FWF (inkl. des erforderlichen ausgefüllten Deckblatts bei Ad-personam-Programmen) wird dieser auf Vollständigkeit und etwaige formale Mängel geprüft. Die Antragsteller:innen erhalten eine Antragsbestätigung. Der Antrag wird einem:einer Referent:in und einem:einer Stellvertreter:in zugeordnet. Dabei spielt das Forschungsgebiet (bzw. die Forschungsgebiete bei interdisziplinären Projekten) eine entscheidende Rolle. Es wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe von Referent:innen, Stellvertreter:innen und FWF-Mitarbeiter:innen geachtet.

§ 4b Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) führt aus, dass die Angestellten des FWF und die Mitglieder der Organe zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Abgesehen von verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen, die in § 7 AVG angeführt sind, können auch sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen zu lassen, etwa wenn ein Mitglied des Kuratoriums durch seine persönliche Beziehung zum Gegenstand der Beratung oder zu den Antragsteller:innen in seiner unparteiischen Haltung beeinflusst sein könnte. Wo auch nur der Anschein einer Befangenheit entstehen könnte, ist dieser zu vermeiden.

Wenn in Anträgen Personen als Projektleiter:in, nationale:r Kooperationspartner:in; oder assoziierte Forschungspartner:in tätig sein sollen bzw. aus Instituten oder Arbeitsgruppen behandelt werden, zu denen ein Kuratoriumsmitglied ein spezielles berufliches oder privates Naheverhältnis hat, darf das entsprechende Kuratoriumsmitglied an den Beratungen nicht teilnehmen und muss den Sitzungssaal für die Dauer der Diskussion verlassen.

Es gelten folgende Regeln der **institutionellen Befangenheit**:

Hat eine Organisationseinheit nicht mehr als 900 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (inklusive Professor:innen), bedingt dies eine institutionelle Befangenheit.

Konkret sind folgende Universitäten nach dieser Regel **zur Gänze** von institutioneller Befangenheit betroffen:

- Veterinärmedizinische Universität Wien
- Montanuniversität Leoben
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Kunstuniversität Linz

- Akademie der bildenden Künste Wien

Fast keine Organisationseinheit an den Universitäten erreicht die verlangte Größe von 900 wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen; derzeit gibt es lediglich zwei Fakultäten, die groß genug sind:

- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

Über eine institutionelle Befangenheit hinaus gelten für Kuratoriumsmitglieder dieselben Regeln zu Interessenkonflikten wie für Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 3](#)).

Reicht ein Mitglied des FWF-Kuratoriums einen Antrag ein, wird dieser nicht von den jeweils regulär zuständigen wissenschaftlichen und administrativen Projektbetreuer:innen des FWF bearbeitet. Während der Behandlung des Antrags im Kuratorium hat das antrag stellende Kuratoriumsmitglied das Sitzungszimmer zu verlassen. Alle vorliegenden Gutachten werden i. d. R. allen Kuratoriumsmitgliedern, bei denen kein Interessenkonflikt besteht, zugänglich gemacht (Ausnahmen von der Regel müssen begründet werden).

1.2 Einleitung der internationalen Begutachtung

In enger Zusammenarbeit mit der FWF-Geschäftsstelle schlagen die Referent:innen und Stellvertreter:innen nach einem Mehr-Augen-Prinzip dem Präsidium ihnen geeignet erscheinende Gutachter:innen aus dem Ausland vor. Bei der Auswahl der Gutachter:innen wird darauf geachtet, dass weder positive noch negative Interessenkonflikte vorliegen oder anzunehmen sind. Antragsteller:innen haben das Recht, bis zu drei Forscher:innen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen.

Die Kriterien für die Auswahl von Gutachter:innen, Regeln für Interessenkonflikte bzw. für die Zusammensetzungen von Jurys oder Boards sind in [Abschnitt 4](#) dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet das FWF-Präsidium, das – basierend auf den Vorschlägen der Referent:innen und/oder Stellvertreter:innen – formal die Gutachter:innen bestellt; dieser Vorgang erfolgt laufend und ist nicht an Sitzungstermine gebunden.

Förderanträge, die nicht in die Zuständigkeit des FWF fallen oder deren Antragsteller:innen nicht über die zur Projektdurchführung erforderliche fachliche Qualifikation oder Forschungserfahrung verfügen, werden abgesetzt; d. h., sie werden ohne Begutachtungsverfahren abgelehnt. Auch Förderanträge, die in der vorliegenden Form nicht begutachtet werden können, weil sie gravierende Mängel aufweisen, werden abgesetzt, wenn diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. maximal drei Wochen) behoben werden. Das gilt für Programme ohne Einreichfrist, bei Programmen mit Einreichfrist sind die Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Mängelinformation zu beheben.

1.3 Mindestanzahl der Gutachten

Die Anzahl der für eine etwaige Bewilligung erforderlichen Gutachten² hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab:

- mind. 1 Gutachten: Programm Selbstständige Publikationen
- mind. 2 Gutachten: Einzelprojekte inkl. Weiss-Preis, Herzfelder'sche Projekte, netidee SCIENCE (IPA), ASMET-Forschungspreis, Ersatzmethoden für Tierversuche, Förderinitiative Quantum Austria und AI Mission Austria, bilaterale und trilaterale internationale Projekte, Programm Klinische Forschung, Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK), Schrödinger-Programm, ESPRIT-Programm und Richter-Programm (inkl. Richter-PEEK)
- mind. 3 Gutachten: START-Programm, SFB-Konzeptanträge, Forschungsgruppen (jeweils 3 für FG-Konzeptanträge und 3 für FG-Vollanträge), #ConnectingMinds, doc.funds sowie doc.funds.connect; SFB- und DK-Endbegutachtungen; Emerging Fields
- mind. 4 Gutachten: Wittgenstein-Preis, COE-Konzeptanträge und -Vollanträge
- mind. 5 Gutachten: SFB-Vollanträge, SFB-Fortsetzungsanträge

Bei manchen Programmen hängt die Anzahl der Gutachten von den programmspezifischen Vereinbarungen ab, in jedem Fall sind es bei diesen Programmen immer mind. 2 Gutachten. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Antragsrichtlinien.

Bei Anträgen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl der Gutachten erhöht werden.

1.4 Struktur des Gutachtens

Ein Gutachten muss eine schriftliche Stellungnahme umfassen, wobei die Gutachter:innen gebeten werden, auf vorgegebene Fragen zu antworten. Gleichzeitig werden die Gutachter:innen gebeten, zu jeder der vorgegebenen Fragen³ entlang der unten angeführten fünf Einstufungen eine zusammenfassende Bewertung⁴ abzugeben. Ein Gutachten besteht aus drei Abschnitten: Der erste und zweite Abschnitt werden vollinhaltlich an die Antragsteller:innen übermittelt und beinhalten auch die zusammenfassenden Bewertungen. Im dritten Abschnitt können Gutachter:innen vertrauliche Mitteilungen an den FWF festhalten.

² Wenn aufgrund eines oder mehrerer vorliegender Gutachten bereits eindeutig absehbar ist, dass keine Bewilligung möglich sein wird, können Anträge auch dann zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn weniger Gutachten vorliegen, als im betreffenden Programm für eine etwaige Bewilligung vorgesehen sind. Dem müssen der:die zuständige Referent:in, Stellvertreter:in und wissenschaftliche Vizepräsident:in zustimmen.

³ Die Fragen an die Gutachter:innen können je nach Programm und dessen Zielen variieren und sind i. d. R. im Appendix der entsprechenden Antragsrichtlinien zu finden.

⁴ Für Wittgenstein-Nominierungen gibt es keine zusammenfassenden Bewertungen, sondern ausschließlich ein schriftliches Gutachten.

Die Gutachter:innen erhalten dazu vom FWF eine kurze Erklärung, in der zusammengefasst ist, an welchen Qualitätsmaßstäben sich die formale Bewertung orientieren soll:

Exzellente = Eine Förderung wird nachdrücklich empfohlen.

Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten 5 % in seinem Feld anzusiedeln. Es hat das Potenzial, bahnbrechende und/oder außerordentliche Beiträge zur Entwicklung des Wissensstandes zu leisten. Der:Die Antragsteller:in und die involvierten Forscher:innen ist/sind nach internationalen Maßstäben hervorragend qualifiziert.

Sehr gut = Eine Förderung wird empfohlen.

Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten 15 % in seinem Feld anzusiedeln. Es befindet sich im internationalen Spitzenfeld des Forschungsgebietes, allerdings wären noch geringfügige Verbesserungen möglich. Der:Die Antragsteller:in und die involvierten Forscher:innen ist/sind nach internationalen Maßstäben sehr gut qualifiziert.

Gut = Eine erneute Einreichung mit einigen Überarbeitungen wird empfohlen.

Das beantragte Projekt ist nach internationalen Maßstäben kompetitiv, weist aber einige Schwächen auf und/oder der:die Antragsteller:in und die involvierten Forscher:innen ist/sind nach internationalen Maßstäben gut qualifiziert.

Durchschnittlich = Eine erneute Einreichung kann erst nach größeren Überarbeitungen erfolgen.

Das beantragte Projekt wird zu einigen neuen Erkenntnissen führen, weist aber bedeutende Schwächen auf und/oder der:die Antragsteller:in und die involvierten Forscher:innen ist/sind nach internationalen Maßstäben angemessen qualifiziert.

Unzureichend = Eine Ablehnung wird empfohlen.

Das beantragte Projekt ist qualitativ unzureichend und/oder der:die Antragsteller:in und die involvierten Forscher:innen ist/sind nach internationalen Maßstäben nicht ausreichend qualifiziert.

Falls der Text eines Gutachtens nicht aussagekräftig ist, wird das Gutachten nicht gewertet. Die Gutachter:innen sind aufgefordert, mögliche Interessenkonflikte zu deklarieren. Wenn im Nachhinein eine Befangenheit festgestellt wird, kann das Gutachten ebenfalls nicht gewertet werden.

1.5 Förderentscheidung

Alle Anträge, die über die für eine Entscheidung notwendige Anzahl an Gutachten verfügen, werden im Rahmen einer Sitzung des FWF-Kuratoriums zur Entscheidung gebracht. Pro Jahr werden fünf Kuratoriumssitzungen anberaumt. Es werden die jeweiligen Anträge und die Kernaussagen der eingelangten Gutachten anhand der Stellungnahme(n) der jeweiligen Referent:innen und deren Stellvertreter:innen behandelt und entschieden. Dabei gelten die in [Abschnitt 1.1](#) beschriebenen Befangenheitsregeln. Die Entscheidung wird in den meisten Fällen einstimmig getroffen, wenn nötig oft erst nach eingehender Diskussion und dem Vergleichen vorliegender Anträge. Im Zuge der Diskussion können Boni für Antragsteller:innen in einem frühen Karrierestadium (bis max. 8 Jahre nach Erhalt des Doktorats) und/oder falls geplant ist, das Gehalt des:der Antragsteller:in zu mindestens 50 % aus Mittel des Projekts zu finanzieren, zur Anwendung kommen.

Nach der Kuratoriumssitzung werden die Entscheidungsmitteilungen von der FWF-Geschäftsstelle ausgefertigt und den Antragsteller:innen zusammen mit dem ersten und zweiten Abschnitt aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form zugesandt.

Bei jeder Ablehnung beschließt das Kuratorium bzw. ggf. das jeweils zuständige Gremium einen der folgenden standardisierten Ablehnungsgründe, um eine möglichst hohe Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Entscheidungen zu erreichen.

C 1	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren ausschließlich positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch Projekte, für die seitens der Gutachter:innen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Wiedereinreichung sollten die Stärken des Projekts noch mehr betont werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.
C 2	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gibt jedoch in den Gutachten einige kleinere Kritikpunkte bzw. lagen Projekte vor, für die seitens der Gutachter:innen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Wiedereinreichung sollten die Stärken des Projekts noch mehr betont und die Anregungen in den Gutachten berücksichtigt werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.

C 3	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren weitgehend positiv, in Bezug auf das Forschungsvorhaben und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten eine Reihe von Kritikpunkten und Anregungen, sodass das Projekt in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden konnte. Bei einer Wiedereinreichung müssten die Stärken des Projekts besser herausgearbeitet und die Verbesserungsvorschläge und Anregungen in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar berücksichtigt werden.
C 4	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren nur teilweise positiv, in Bezug auf die Projektidee und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten so viele Kritikpunkte und Anregungen, dass das Projekt grundlegend überarbeitet und allenfalls neu ausgerichtet werden muss, um für eine Genehmigung infrage zu kommen. Bei einer Wiedereinreichung sind die Anregungen bzw. die Kritikpunkte in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar zu berücksichtigen.
C 5	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend sehr kritisch. Da nicht davon auszugehen ist, dass durch eine Wiedereinreichung die Schwächen des Antrags kurzfristig behoben werden können, sprach sich das Kuratorium dafür aus, den Antrag in diesem Förderprogramm erst nach einer Frist von 12 Monaten ab Entscheidungsdatum wieder zuzulassen.

Referent:innen, Stellvertreter:innen und wissenschaftliche Vizepräsident:innen werden bei ihren Aufgaben von der FWF-Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist für die Antragsteller:innen direkte Ansprechpartnerin in allen Projektangelegenheiten.

1.6 Wiedereinreichungen und Folgeanträge

Bei abgelehnten und in überarbeiteter Form wieder eingereichten Anträgen sowie bei Folgeanträgen (Förderanträge, die thematisch ein abgeschlossenes Projekt fortsetzen) ist der FWF bemüht, immer sowohl vormalige als auch neue Gutachter:innen heranzuziehen, um eine ausgewogene Mischung aus Kontinuität und neuer Sichtweise zu erreichen. Es ist daher wichtig, in solchen Anträgen Änderungen, die auf explizite Anregungen von (Vor-)Gutachter:innen durchgeführt wurden, deutlich auszuweisen, um sie auch für neue Gutachter:innen als solche kenntlich zu machen.

1.7 Antragssperren

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden. Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen.

2 Gutachter:innen-Profil

- Gutachter:innen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene Expert:innen sein und sollten (in Relation zum akademischen Alter) mindestens das gleiche internationale Qualifikationsniveau wie die Antragsteller:innen aufweisen.
- Direkte Konkurrent:innen des:der Antragsteller:in sind von der Begutachtung auszuschließen.
- Es werden nur Gutachter:innen aus dem Ausland angeschrieben. War der:die Gutachter:in in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollte er:sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich nominiert werden. Sollte eine Ausnahme von diesem Prinzip gemacht werden, muss der:die wissenschaftliche Vizepräsident:in zustimmen.
- Die Gutachter:innen für einen Antrag dürfen nicht von derselben Institution kommen.
- Es sollte bei allen Programmen darauf geachtet werden, eine:n Gutachter:in nicht öfter als zweimal pro Jahr zu nominieren. Eine Streuung der Gutachter:innen nach Geschlecht, akademischem Alter, Regionen und ggf. nach fachlicher Breite soll berücksichtigt werden.
 - a) Eine geeignete Mischung aus akademisch älteren und jüngeren Gutachter:innen ist anzustreben.
 - b) Im Durchschnitt eines Jahres soll der:die Referent:in bzw. der:die Stellvertreter:in nicht mehr als 15 % Gutachter:innen aus Deutschland / der Schweiz nominieren (max. 25 % in den Geisteswissenschaften). Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von Gutachter:innen aus einer bestimmten Region oder einem Land zu vermeiden.
 - c) Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communitys sollte man sich darum bemühen, auch mindestens eine:n Gutachter:in aus dem weiteren Umfeld bzw. eine:n Generalist:in zu kontaktieren.

- d) Bei Nominierungen von Gutachter:innen sollte eine ausgewogene Gender-Balance angestrebt werden, um im Jahresschnitt einen Frauenanteil von mind. 30 % zu erreichen.
- e) Zudem sollte angestrebt werden, bei Schwerpunkt- und Doktoratsprogramm-Hearings pro Panel mindestens zwei Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

3 Interessenkonflikte von Gutachter:innen

3.1 Grundsätzliche Regeln

Der FWF geht davon aus, dass Gutachter:innen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog des FWF (siehe unten) abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem FWF mitteilen. In Zweifels- bzw. Grenzfällen sollte immer auf eine Begutachtung verzichtet werden.

Gutachter:innen gelten als positiv oder negativ befangen, wenn

- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags profitieren könnten (inklusive direkter Konkurrenzverhältnisse);
- sie mit den Antragsteller:innen und/oder mit anderen wesentlichen Projektbeteiligten⁵ in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und sich häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an derselben Forschungsstätte gearbeitet haben (siehe auch Voraussetzungen für Nichtbefangenheit unten);
- sie mit den Antragsteller:innen und/oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten⁵ grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den Gutachter:innen und/oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten⁵ andere berufliche und/oder persönliche Naheverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

⁵ Wesentliche Projektbeteiligte in einem Projekt sind:

- Personen, die Mittel aus dem Projekt verbrauchen werden (z. B. im Projekt finanzierte Mitarbeiter:innen, ggf. nationale Forschungspartner:innen etc.);
- Personen, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wurde;
- wesentliche programmspezifische Projektbeteiligte wie z. B. Mentor:innen für das ESPRIT-Programm oder Hosts für das Schrödinger-Programm.

Besonderheit bei COE:

Aufgrund der Vielzahl an involvierten Personen und Institutionen lösen Key Researchers und assoziierte Forscher:innen keine Befangenheit bei Gutachter:innen aus, es sei denn, diese erklären sich befangen. Dies gewährleistet, dass fachlich einschlägige Gutachter:innen herangezogen werden können.

3.2 Weitere Ausführungen

In folgenden Fällen sind Gutachter:innen in der Regel **nicht befangen**:

- wenn gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen vorliegen; es sei denn, die Antragsteller:innen, andere wesentliche Projektbeteiligte⁵ oder Gutachter:innen sind Erst- oder Letztautor:innen der Publikation; ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (= gleichrangige Beiträge der Autor:innen);
- wenn es Autor:innenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die Antragsteller:innen, andere wesentliche Projektbeteiligte⁵ oder Gutachter:innen Herausgeber:innen oder Laureat:innen sind;
- wenn gemeinsame Publikationen der Gutachter:innen mit nationalen oder internationalen Kooperationspartner:innen der Antragsteller:innen oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten⁵ bestehen.

Handelt es sich bei dem Antrag um eine Wiedereinreichung, werden i. d. R. Vorgutachter:innen angeschrieben, die substantielle und konstruktive Anregungen und Kritikpunkte eingebracht haben. In jedem Fall müssen aber immer auch neue Gutachter:innen ein Gutachten verfassen.

Antragsteller:innen sind nicht aufgefordert, selbst Gutachter:innen für ihre Anträge zu benennen. Tun sie es dennoch, werden diese Vorschläge nicht berücksichtigt.

Den Anträgen kann zu den Beilagen eine Negativliste hinzugefügt werden. Das heißt, der:die Antragsteller:in kann maximal drei potenzielle Gutachter:innen, von denen er:sie der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen. Dem wird das FWF-Präsidium i. d. R. folgen. Handelt es sich bei dem Antrag um eine Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags, können auch Gutachter:innen des vormaligen Antrags von dem:der Antragsteller:in auf die Negativliste gesetzt werden. (In Ausnahmefällen können die Referent:innen über die FWF-Geschäftsstelle von den Antragsteller:innen eine Positivliste anfordern lassen. Wenn Personen von der Positivliste begutachtet haben, muss dies in den Sitzungsunterlagen vermerkt werden. In jedem Fall darf nur ein Gutachten von der Positivliste eingeholt werden.)

Übernehmen Institutionen im Auftrag des FWF die Begutachtung (wie z. B. Verlage beim Programm Selbstständige Publikationen), ist in Zweifels- bzw. Grenzfällen mit dem FWF Rücksprache zu halten.

4 Zusammensetzung von Jurys und ähnlichen Gremien

Jurys, Review-Panels etc. sind für spezielle Programme (u. a. START-Programm, Wittgenstein-Preis, PEEK, Richter-PEEK, doc.funds, doc.funds.connect, Spezialforschungsbereiche, 1000-Ideen-Programm, Clusters of Excellence, #ConnectingMinds, Emerging Fields)

eingesetzte Gremien, bestehend aus hochrangigen, internationalen Fachexpert:innen, die dem FWF-Kuratorium auf Grundlage von externen Gutachten und/oder teilweise Hearings (u. a. START-Programm, doc.funds, doc.funds.connect, Spezialforschungsbereiche, Clusters of Excellence) einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Rankings von miteinander in Wettbewerb befindlichen Anträgen unterbreiten. Für sie gilt:

- Jury-/Review-Panel-Mitglieder müssen hochrenommierte internationale Wissenschaftler:innen ihres Fachgebiets sein, die zudem (a) einen Überblick über die engeren Grenzen ihres Gebiets hinaus und (b) entsprechende Erfahrungen mit ähnlichen kompetitiven Auswahlverfahren haben.
- Jurys/Review-Panels bestehen grundsätzlich aus Wissenschaftler:innen von Forschungsstätten außerhalb Österreichs. Personen, die in Österreich tätig waren, können erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich in eine Jury aufgenommen werden.
- Eine Jury / Ein Review-Panel sollte mindestens zu einem Drittel aus weiblichen Mitgliedern bestehen und eine möglichst breite regionale und institutionelle Streuung aufweisen.
- Für die von der Jury / dem Review-Panel zu behandelnden Anträge gelten dieselben Befangenheitsregeln wie für Kuratoriumsmitglieder und Gutachter:innen. Falls eine Befangenheit gegeben ist, werden die Mitglieder nicht mit dem betreffenden Antrag befasst und müssen während der Diskussion des Antrags den Sitzungsraum verlassen.
- Ein Jurymitglied wird in der Regel für die Laufzeit von drei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung (insgesamt maximal neun Jahre). Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, dass eine Jury nicht länger als sechs Jahre in derselben Zusammensetzung besteht.